

EVELYN REGNER

Informationen für MeinungsbildnerInnen



EU-Schutz für WhistleblowerInnen

Das Europäische Parlament (EP) verabschiedete am 24.10.2017 mit großer Mehrheit¹ seinen **Forderungskatalog zum Schutz von WhistleblowerInnen** (WB) in der EU. Hauptforderung an die EU-Kommission (EK) ist, **einen horizontalen Rechtsrahmen (etwa in Form einer Richtlinie) bis Jahresende 2017 vorzulegen**. Nachdem die EK bereits Anfang 2017 eine öffentliche Konsultation gestartet hat, deren Ergebnisse bis heute nicht präsentiert wurden, erhöht das EP den Druck auf ein horizontales legislatives Instrument.

Enttäuschend ist, dass die sich die ÖVP Abgeordneten bei der Abstimmung enthalten und sich nicht auf die Seite der WhistleblowerInnen gestellt haben. Der Vorsitzende des Panama Untersuchungsausschusses Werner Langen (EVP) hat sogar gegen den Bericht gestimmt.

SwissLEAKS, LuxLeaks, Panama-Papers und die **Bahamas-Papers** sind von HinweisgeberInnen, sog. WhistleblowerInnen an die Öffentlichkeit getragen worden, indem Unmengen an Daten einem JournalistInnennetzwerk (ICIJ) zugespielt wurden, die die verdeckten Machenschaften des Steuerdumpings aufdeckten. Es geht ums darum, jenen die **öffentliche Misstände aufdecken**, Schutz zu geben.

Seit der Annahme der Richtlinie über die Geschäftsgeheimnisse, in die erstmals auf Druck der sozialdemokratischen Faktion eine **Klausel zum Schutz von WhistleblowerInnen in Europa** eingeführt wurde, wird klar: **ein umfassender Schutz von WhistleblowerInnen in der gesamten EU ist notwendig**. Es steht außer Frage, dass es gut und richtig ist, solche Misstände in Unternehmen, Institutionen oder Behörden aufzudecken und der Öffentlichkeit bekannt zu machen. Es widerspricht jedoch dem öffentlichen Interesse, dass jene Menschen - meist einfache ArbeitnehmerInnen - die diese Misstände ans Licht bringen, nicht geschützt sind. Sie riskieren ihren Job, ihre Anonymität und ihre Freiheit, oftmals ihre gesamte Existenz und ihr Leben. Deshalb muss die EU hier handeln. Wenn sie europaweit Geschäftsgeheimnisse schützt, müssen auch die HeldInnen geschützt werden, die mutig und selbstlos rechtswidriges, pflichtwidriges oder sonstiges Fehlverhalten im öffentlichen Interesse aufdecken.

¹ Der Bericht wurde mit 399 Ja-Stimmen, 101 Nein-Stimmen und 166 Enthaltungen angenommen.

Deshalb fordert das EU-Parlament die **Vorlage eines EU-Gesetzes mit folgendem Inhalt:**

- ▶ **Breite Definition von HinweisgeberInnen**, die jede Person umfasst, die im öffentlichen Interesse Informationen meldet oder offenlegt, die rechtswidrig, pflichtwidrig sind, dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen oder es gefährden. Das kann, muss aber nicht zwangsläufig iRv Beschäftigungsverhältnis geschehen. (Z 14)
- ▶ Exemplarische Liste was alles einen **Bruch des öffentlichen Interesses** sein kann. (Z 17)
- ▶ Voller **Schutz bei Vergeltungsmaßnahmen** (ua. Z 14, 39, 52), die sich gegen die WB oder ihre Familien richten, **finanzieller Schutz** bei Verlust der bisherigen/künftigen Existenzgrundlage (Z 12) und Ersatz des entstandenen Schadens, sowie **Zugang zu juristischer, psychologischer Hilfe** (Z 7) bei Schikanen und Repressalien vom Arbeitgeber, sowie dessen Ausschluss von EU-Fördergeldern, wenn vom Unternehmen Repressalien angewandt werden.
- ▶ **Beweislastumkehr und Sanktionen für Repressalien** und Druck vom Arbeitgeber im Zusammenhang mit den Offenlegungen des Whistleblowers stehen. (Z 8, Z 39)
- ▶ Einrichtung **interner Meldeprogramme** für die Beschäftigten (weite Definition inkl. PraktikantInnen etc.) mit Einbindung der ArbeitnehmerInnenvertreterInnen, die die HinweisgeberInnen unterstützen.
- ▶ **Europäisches Programm zum Schutz von WB** (Eine Art „EU-Zeugenschutzprogramm“, Z 2)
- ▶ In einer demokratischen Gesellschaft müssen **WhistleblowerInnen geschützt**, nicht inhaftiert werden. Sie tragen wesentlich zu Transparenz in Politik und Wirtschaft bei. Es geht um den Schutz jener, die Hilfe leisten bei einer Gefährdung der Demokratie und zum Erhalt des Rechtsstaats und der Meinungsfreiheit beitragen.
- ▶ **Klares Verfahren für anonyme Meldungen** an unabhängige EU und nationale Stellen, Sanktionen bei Verletzung der Anonymität. (Z 50)
- ▶ Schutz der Person, wenn zum Zeitpunkt der Meldung stichhaltige Gründe an der Richtigkeit der Meldung nicht zu zweifeln, rechtliche Abhilfemaßnahmen bei böswilliger oder missbräuchlicher Meldung oder Beschuldigung. (Z 51)
- ▶ EU-Agentur /Behörde, die Meldungen annimmt, ihre Richtigkeit /Glaubwürdigkeit überprüft jährlichen Bericht und die Meldungen, sowie deren follow-up erstattet.
- ▶ Spezielle **Rolle der InvestigativjournalistInnen** und deren Schutzbedürfnis - HinweisgeberInnen und InvestigativjournalistInnen müssen gleichwertig geschützt werden.

- ▶ Einbeziehung der Gewerkschaften und Organisationen der Zivilgesellschaft im Schutz der WhistleblowerInnen.

Nicht zuletzt aufgrund mutiger HinweisgeberInnen wissen wir über die schmierigen Steuervermeidungsstrategien und zwielichtigen Unternehmenskonstrukte mit dem Konzerne ihren fairen Beitrag an unserer Gesellschaft unterschlagen. Sie sind nicht die Kriminellen - Sie sind Helden unseres Alltags und schützen mit ihrem Mut unsere Demokratie, unsere Werte und unsere Gesellschaft.

Trotz den konservativen und liberalen Bremsern konnten wir durchsetzen, dass HinweisgeberInnen direkt mit den Medien in Kontakt treten dürfen, ohne dass vorher alle internen Möglichkeiten die Hinweise zu melden, ausgeschöpft wurden. Die Forderung nach Schaffung eines europäischen Fonds zur finanziellen Unterstützung von WhistleblowerInnen - finanziert aus den eingetriebenen Geldern durch die Aufdeckungen - wurde von der liberal-konservativen Mehrheit im Plenum leider abgelehnt.